

Rechnungsnummer	Kostenstelle
Sollkonto	Habenkonto



Landesgeschäftsstelle

Tel: 0162 913 1251

finanzen@solid-mv.de

Linksjugend ['solid] M-V

c/o Die LINKE. Rostock

z.Hd. Landesschatzmeister

Kröpeliner Straße 24

18055 Rostock

Antrag auf Erstattung von ausgelegten Geldern

(alles außer Fahrtkosten)

Name, Vorname:

Adresse:

Email/ Tel. für Rückfragen:

Veranstaltung mit Ort:

Datum:

Art der Ausgabe(n):

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Meine Kontoverbindung soll für zukünftige Erstattungen gespeichert werden.

Einzelaufstellung der Kosten:

1. €

2. + €

3. + €

Ausgelegte Gelder sind innerhalb von 6 Wochen abzurechnen **Gesamtsumme** = €

Originalbelege und bei Druckkosten Belegexemplar beilegen. **Vorschuss** - €

Belege bitte nicht tackern **Spende an linksjugend ['solid] M-V** - €

Ggf. Rückseite für Begründungen und Erklärungen nutzen. **Rückzahlungsbetrag** = €

sachlich geprüft rechnerisch geprüft

Ort Datum Unterschrift Antragssteller*in Ort Datum Unterschrift LGsT

Bankverbindungen linksjugend ['solid] M-V IBAN: DE70 4306 0967 2039 5978 00 BIC: GENODEM1GLS

Auszug aus der Finanzordnung

§5 Erstattung von weiteren Kosten

(1) Die linksjugend [solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LSR im Rahmen des Haushaltes Kosten:

- für im Auftrag der linksjugend [solid] M-V getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
- für angemessene Tagungsverpflegung,
- für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
- für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
- für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
- für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
- für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.

(2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der LGST übernommen werden sollen, entscheidet der LSR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.

(3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§6 Weg der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den LSR und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.

(2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der LGST eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGST bestätigt werden muss.

(3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).